

Zwischen dem Probstcurium der ev. lutherischen Kirche =  
Gemeinde Lohrdorf im Kreise Wöll und dem Orgelbauer  
Johann Hoyt in Coburg - der Auffichtsbefehl bekannt - ist  
früher über die Stimmung und Instandhaltung der Kirchenorgel  
in Lohrdorf unglücklicher Vertrag abgeschlossen worden:

## § 1.

Der vorgenannte Orgelbauer versetzt sich verbindlich, die  
bezeichnete Orgel, welche 6 klingende Register in dem Manualen  
und 1 klingendes Register in dem Pedale hat, jährlich einmal  
regelmäßig zu stimmen, um zu stimmen und um zu  
intonieren.

## § 2.

Es wird auf Verpflichtung des Registranten des königlichen  
Consistoriums zu Cassel vom 22. April 1885, betr. die Lauf-  
fähigkeit der Kirchenorgeln in den evangelischen Gemeinden  
des Consistorialbezirks Cassel, zu verfahren.

Insbesondere hat der Orgelbauer auf die Verpflegung, die  
Instandhaltung der Orgel zu regeln, von Staube zu  
reinigen und dabei kleinere Mängel zu beseitigen, z. B.:

- a. alle anhängenden Fäden am Holzwerk, alle Blindöffnungen  
an den Trümpfen, Blindlöcher und Kanäle zu reinigen,
- b. spröde Enden zu härten, oder dieselben zu ersetzen,
- c. die Claviaturen zu richten und die abgenutzten Mitterauf  
dieselben zu ersetzen,
- d. defekte Pfeifen zu limmen, bezw. zu löten,  
so daß jedes Register guttätig erklingt und kein Pfeifen  
entsteht, auf fünf
- e. die Materialien zu dieser Arbeit ohne besondere  
Sonderung zu stellen.

§ 3.

Sind mitvergeordnete Arbeiter nötig, so ist nach Maßgabe des Titels III. der Regulativs weiteres zu beschaffen, insbesondere das ist ohne vorherige Befreiung bezw. Anwartsbestimmung kirchlicher Arbeit bezw. Mafarbeit vorzunehmen und sind für solche kirchliche Vergütung geleistet.

§ 4.

Dieser erfüllt die Orgelbauers jährlich die Steuern von zehn Mark aus der Gemeindekasse anbezahlt, sobald die Orgel in der Folge ordnungsmäßige Stimmung und Revisions der Orgel schriftlich befristet ist.

§ 5.

Wohngeldzahlung ist gänzlich ausgefallen.

§ 6.

Der Leihgüterbesitzer wird von der Gemeinde unentgeltlich gestellt.

§ 7.

Fallts der Orgelbauer seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen, so ist die Gemeinde ohne weiteres befugt, auf seine Kosten die Arbeiten anderweit vorzunehmen zu lassen.

§ 8.

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit, den Rücktritt von demselben muß von beiden Teilen eine einjährige Kündigung voraussetzen.

Gefassten Lohdorf, den 17ten März 1897.

des Kirchstreichers der ev. luth. Kirche  
Kirchengemeinde Lohdorf:

der Orgelbauers:

Oskar von Lohdorf

H. Oberholz

Gemeinde, Pastor etc.